

Südbadischer Tischtennis -Verband e.V.



EHRENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Ehrungsmöglichkeiten	2
§ 3	Verleihung der Spielernadel	2
§ 4	Verleihung der Ehrenurkunde	2
§ 5	Verleihung der Ehrennadel	3
§ 6	Ernennung zum Ehrenmitglied	3
§ 7	Ernennung zum Ehrenpräsidenten	4
§ 8	Zuständigkeiten	4
§ 9	Antragstellung	4
§ 10	Befugnisse von Geehrten	5
§ 11	Schlussbestimmung	5
	Änderungshistorie	6

§ 1 Allgemeines

Der Südbadische Tischtennis-Verband ehrt seine Angehörigen, Mitarbeiter und Förderer nach den folgenden Kriterien.

§ 2 Ehrungsmöglichkeiten

Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:

1. Verleihung der Spielernadel in Bronze, Silber, Gold (40 Jahre), Gold (50 Jahre),
2. Verleihung der Ehrenurkunde,
3. Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber, Gold, Gold mit Kranz (jeweils mit Urkunde),
4. Ernennung zum Ehrenmitglied (mit Ehrenbrief),
5. Ernennung zum Ehrenpräsidenten (mit Ehrenbrief).

§ 3 Verleihung der Spielernadel

Die Spielernadel kann verliehen werden:

1. in **Bronze** (Aufdruck "20")
an Spielerinnen/Spieler, die mindestens 20 Jahre lang den Tischtennissport aktiv betrieben haben, davon mindestens 10 Jahre innerhalb des STTV;
2. in **Silber** (Aufdruck "30")
an Spielerinnen/Spieler, die mindestens 30 Jahre lang den Tischtennissport aktiv betrieben haben, davon mindestens 15 Jahre innerhalb des STTV;
3. in **Gold** (Aufdruck "40")
an Spielerinnen/Spieler, die mindestens 40 Jahre lang den Tischtennissport aktiv betrieben haben, davon mindestens 20 Jahre innerhalb des STTV;
4. in **Gold** (Aufdruck "50")
an Spielerinnen/Spieler, die mindestens 50 Jahre lang den Tischtennissport aktiv betrieben haben, davon mindestens 25 Jahre innerhalb des STTV.

§ 4 Verleihung der Ehrenurkunde

1. Die **Ehrenurkunde** kann verliehen werden an Verbandsangehörige, die sich mindestens 5 Jahre in einem Verein oder einer Abteilung, im Verband oder einer Gliederung durch besonders aktive Mitarbeit verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenurkunde kann auch an Personen verliehen werden, die dem STTV nicht angehören, sich aber in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 5 Verleihung der Ehrennadel

Die Ehrennadel kann verliehen werden:

1. In **Bronze** an Verbandsangehörige des STTV,

- die einen Verein oder eine Abteilung mindestens 10 Jahre maßgeblich und verantwortlich geleitet haben,
 - die mindestens 5 Jahre in Verbandsorganen, [als Staffelleiter oder als Schiedsrichter](#) tätig waren,
 - die durch ihre Mitarbeit die Aufgaben des STTV besonders gefördert haben,
 - an Personen, die dem STTV nicht angehören, sich aber in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. In **Silber** an Mitarbeiter des STTV,
- die einen Verein oder eine Abteilung mindestens 20 Jahre maßgeblich und verantwortlich geleitet haben,
 - die mindestens 10 Jahre in Verbandsorganen, [als Staffelleiter oder als Schiedsrichter](#) tätig waren,
 - an Personen, die dem STTV nicht angehören, sich aber in besonderer Weise verdient gemacht haben.
3. In **Gold** an Mitarbeiter des STTV,
- die einen Verein oder eine Abteilung mindestens 25 Jahre maßgeblich und verantwortlich geleitet haben,
 - die mindestens 15 Jahre in Verbandsorganen, [als Staffelleiter oder als Schiedsrichter](#) tätig waren,
 - an Personen, die dem STTV nicht angehören, sich aber in besonderer Weise verdient gemacht haben.
4. In **Gold mit Kranz** an Mitarbeiter des STTV,
- die einen Verein oder eine Abteilung mindestens 35 Jahre maßgeblich und verantwortlich geleitet haben,
 - die mindestens 25 Jahre in Verbandsorganen, [als Staffelleiter oder als Schiedsrichter](#) tätig waren,
 - an Personen, die dem STTV nicht angehören, sich aber in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Zwischen der Verleihung der Ehrenurkunde, der Ehrennadel in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Kranz muss jeweils ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des STTV.

§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können langjährige und verdiente Mitarbeiter in Verbandsorganen des STTV ernannt werden.

§ 7 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Zu Ehrenpräsidenten des STTV können langjährige und verdiente Präsidenten bei Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden.

§ 8 Zuständigkeiten

1. Für Ehrungen nach § 2 Ziffer 1 ist der jeweilige Bezirksvorsitzende zuständig.
2. Für Ehrungen nach § 2 Ziffer 2, 3 und 4 ist das Präsidium zuständig.
3. Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Ehrungen nach § 2 Ziffer 1 werden durch den Bezirksvorsitzenden oder dessen Beauftragten vorgenommen.
5. Die Ehrungen nach § 2 Ziffer 2-5 werden durch den Verbandspräsidenten oder dessen Beauftragten vorgenommen.
6. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
7. Ehrungen können bei Unwürdigkeit durch das Präsidium des STTV aberkannt werden.

§ 9 Antragstellung

1. Anträge auf Verleihung
 - der Spielernadel [sind von dem Verein, dem der Spieler angehört, in Click-TT zu beantragen. Mit Antragstellung ist der zuständige Bezirksvorsitzende schriftlich \(Mail genügt\) über die Antragstellung zu informieren.](#)
 - der Ehrenurkunde und der Ehrennadel in Bronze sind von [dem Verein, dem der Spieler angehört, über den](#) Bezirksvorsitzenden [an die Geschäftsstelle des STTV](#) zu richten,
 - der Ehrennadel in Silber, Gold und Gold mit Kranz sind von einem Mitglied des Verbandsbeirates über die Verbandsgeschäftsstelle an das Präsidium zu richten.
2. Anträge auf Ernennung
 - zum Ehrenmitglied sind von einem Präsidiumsmitglied des STTV an den Präsidenten zu richten,
 - zum Ehrenpräsidenten sind vom Präsidium an die Mitgliederversammlung zu richten.
3. Antragsfristen
 - Anträge auf Verleihung der Spielernadel sind mindestens sechs Wochen vor dem Ehrungstermin einzureichen,
 - Anträge auf Verleihung der Ehrenurkunde oder einer Ehrennadel sind mindestens [zwei](#) Monate vor dem Ehrungstermin einzureichen.

Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung von offiziellen Formularen einzureichen, [soweit sie nicht über Click-TT gestellt werden](#).

4. Ehrenpräsident

Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich an die Vereine zu richten.

§ 10 Befugnisse von Geehrten

1. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben bei allen Sportveranstaltungen des STTV Zutritt als Ehrengäste.
2. Sie haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
3. Die Ehrenpräsidenten können an allen Sitzungen und Tagungen des Präsidiums beratend teilnehmen.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Ehrenordnung tritt am [01.07.2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 01.01.2002](#).

Änderungshistorie (seit 01.07.2013)

- 01.07.2013: - § 5, Nr. 1-4: Wegfall der Voraussetzung, vor einer Ehrungen alle niederen Ehrungen bekommen haben zu müssen;
- Einbeziehung der Spielleiter und Verbandsschiedsrichter in den Kreis der zu Ehrenden
 - § 9, Nrn. 1 und 3: Beantragung Spielernadeln über Click-TT
 - Einführung der Änderungshistorie